

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 10

vom 09.10.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--------|-------|
| 1. Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf Cross-Border-Leasing | ED 102 | S. 1 |
| 2. BOS-Digitalfunk; Haushaltsrechtliche Fragestellungen | ED 103 | S. 3 |
| 3. Kommunalen Finanzausgleich 2008;
hier: Festsetzung der Investitionspauschalen für 2008
(Allgemeine Investitionspauschale und Schulbaupauschale) | ED 104 | S. 4 |
| 4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:
Aktuelle Sockelbeträge werden beibehalten | ED 105 | S. 5 |
| 5. Entwurf einer Änderungsverordnung zur GemHVO-Doppik | ED 106 | S. 6 |
| 6. Bundesverwaltungsgericht: Erhebung von Zweitwohnungssteuer für Studierende verstößt nicht gegen Bundesrecht | ED 107 | S. 7 |
| 7. Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen | ED 108 | S. 8 |
| 8. Sonderveröffentlichung „Grundzüge des neuen Gemeindehaushaltsrechts“ | ED 109 | S. 9 |
| 9. Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans
Fortbildung der Fachkräfte | ED 110 | S. 10 |
| 10. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“
2008 – 2013 Für das Haushaltsjahr 2009 in Aussicht gestellte Förderungsmittel | ED 111 | S. 11 |
| 11. Neufassung der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige | ED 112 | S. 13 |

12.	Praxisstudie „Mädchen und Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV)	ED 113	S. 14
13.	GEMA-Gesamtvertrag für öffentliche Musikdarbietungen in Kraft getreten: Nachlass von 20 % erzielt	ED 114	S. 16
14.	Europaweites Ausschreibungsverfahren Neue CPV-Codes ab 17. September 2008	ED 115	S. 18
15.	Umweltrechtliches Praktikerseminar der Justus-Liebig-Universität Gießen	ED 116	S. 19
16.	Deutsche Umwelthilfe sucht die Klimaschutzkommune 2009	ED 117	S. 20
17.	Einladung zum 12. Hessischen Klimaschutzforum „Klimawandel als Herausforderung und Chance“ am 5. und 6. November 2008 in Wiesbaden	ED 118	S. 22

Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf Cross-Border-Leasing

Die weltweite Finanzmarktkrise hat auch erhebliche Auswirkungen auf Cross-Border-Leasing-Finanzierungsmodelle. Diese sind zwar seit Ende 2004 durch Änderungen des US-Steuerrechts wirtschaftlich uninteressant geworden (wir berichteten in unserem Eildienst Nr. 1 – ED 4 vom 17.01.2005). Wie sich jetzt zeigt, waren die warnenden Hinweise vor Risiken und langen Vertragslaufzeiten nur zu berechtigt (vgl. dazu Eildienst Nr. 2 – ED 15 – vom 04.02.2004 und Eildienst Nr. 3 – ED 31 – vom 26.03.2004).

Nachfolgend geben wir Ihnen die Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hinsichtlich der Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf Cross-Border-Leasing zur Kenntnis:

„In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Kommunen sogenannte Cross-Border-Leasing Geschäfte (CBL) getätigt und zum Beispiel Busse, Bahnen, Gebäude oder Leitungsnetze an US-Investoren verkauft bzw. vermietet und zurückgeleast. Das Institut der Deutschen Wirtschaft hat in jüngsten Presseberichten verlautbart, dass die amerikanische Finanzmarktkrise sich auf CBL-Geschäfte auswirken könnte. „Die Städte könnten für strauchelnde Banken und auch Versicherer bürgen müssen, die an den CBL-Geschäften beteiligt waren“ erklärte das Institut. Probleme könnten insbesondere dann auftreten, wenn das Rating der Kreditinstitute herabgesetzt würde.

Dem DStGB liegen bisher keine Erkenntnisse aus den Kommunen vor. Die Kommunen sollten aber vorsorglich ihre Verträge prüfen und gegebenenfalls das Kreditinstitut wechseln, um Vertragsverletzungen zu vermeiden, aus denen sich Schadensersatzansprüche des amerikanischen Partners ableiten lassen könnten.

Zur ersten Einschätzung der Lage und als kurze Hintergrundinformation nimmt der DStGB wie folgt Stellung:

Was ist Cross-Border-Leasing?

CBL ist eine Sonderform des Leasings, bei der durch den Abschluss grenzüberschreitender Verträge die Unterschiede im Steuerrecht zweier Staaten zur Erzielung von Steuervorteilen genutzt werden. Nutznießer sind in erster Linie die US-Investoren, die in den USA Abschreibungen und Zinsen steuermindernd nutzen.

Prinzip des Cross-Border-Leasing

Eine Gemeinde verkauft oder vermietet ein kommunales Infrastrukturobjekt langfristig an eine US-amerikanische Treuhandgesellschaft, die die Anlage zeitgleich an die Gemeinde zurückvermietet. Die amerikanische Gesellschaft erzielt dadurch in den USA einen erheblichen Steuervorteil, den sie zu einem Teil an die Kommune weitergibt. Der von diesem Betrag nach Abzug aller Transaktionen bei der Gemeinde verbleibende „Gewinn“ aus dem Geschäft erreicht oft zweistellige Millionenbeträge und lässt eine solche Transaktion aus Sicht der Gemeinde attraktiv erscheinen. Demgegenüber führen die langfristige Bindung an umfangreiche und dem US-amerikanischen Recht unterworfenen Verträge und die damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich der Zukunft zu schwer überschaubaren Risiken.

Damit sich CBL wirtschaftlich lohnt, wird von einem Mindesttransaktionsvolumen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich ausgegangen.

Die Zahl der abgeschlossenen Verträge in Deutschland liegt Presseberichten zufolge schätzungsweise bei rund 150. Aber auch Infrastruktur in Österreich und der Schweiz wird über CBL finanziert.

Warum haben die Kommunen CBL-Geschäfte abgeschlossen?

Die Kommunen tragen die Verantwortung für die Finanzierung, Bereitstellung, Instandsetzung und den Erhalt von zwei Dritteln der öffentlichen Infrastruktur in Deutschland.

Instandsetzung und Erhaltung von Infrastruktur sind eine teure Angelegenheit. Ohne finanzielle Mittel entsteht Investitionsstau, den die Menschen in den Städten und Gemeinden unmittelbar spüren können. Das Deutsche Institut für Urbanistik ermittelte kürzlich einen Nachholbedarf bis zum Jahr 2020 von rund 700 Milliarden Euro.

Angesichts der dramatischen Finanznot der letzten Jahre – im Jahr 2003 lag das kommunale Finanzierungsdefizit bei über acht Milliarden Euro – suchten die Kommunen nach alternativen Wegen, ihre Infrastruktur zu finanzieren und zu erhalten. Im CBL sahen sie zudem einen wirtschaftlichen Vorteil, denn die Kommunen profitierten vom steuerlichen Vorteil des US-Investors. Einziges Ziel der Kommunen waren Einsparungen im Kommunalhaushalt, nicht Spekulation!

Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf CBL-Geschäfte

Bei Abschluss von Verträgen werden Risiken stets auf die Vertragspartner aufgeteilt. Das Steuerrechtsänderungsrisiko im Falle der CBL-Verträge wurde auf den amerikanischen Vertragspartner übertragen. Weitere Risiken finanzieller Art sind das Insolvenzrisiko oder Zins- und Währungsrisiko, die dem Vernehmen nach vollständig oder teilweise von den deutschen Kommunen zu tragen sind.

Hier kommt die Finanzmarktkrise ins Spiel. Zwar besteht grundsätzlich bei jeder Art von Verträgen das Risiko der Insolvenz eines beteiligten Kreditinstituts. Dieses Risiko wurde allerdings vor einigen Jahren, als die Kommunen CBL-Verträge abschlossen – von jedem Finanzmarktexperten deutlich anders bewertet als heute. Bankeninsolvenzen bzw. umfassende Herabstufungen des Ratings hat es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland faktisch kaum gegeben, während derzeit fast täglich von neuen Zusammenbrüchen oder Fusionen in der Bankenlandschaft zu hören ist.

Infolge der Finanzmarktkrise haben sich nun die Ratingeinstufungen einzelner Banken oder Versicherungen verschlechtert. Die Kommunen sind offenbar in der Pflicht, bei Ratingverfall unter ein vertraglich vereinbartes Ratingniveau das Kreditinstitut zu wechseln und umzuschulden. Dies ist jedoch mit hohen Kosten verbunden, die – entsprechend der vertraglichen Ausgestaltung der meisten Verträge – allein die Kommune zu tragen hat.

Für den Fall, dass die Kommunen nicht entsprechend reagieren, könnte ihnen Vertragsverletzung vorgeworfen werden. Die Kommunen sollten den amerikanischen Leasing-Partnern keinen Anlass geben, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und die Einhaltung der Verträge sicherstellen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 103

BOS-Digitalfunk;

Haushaltsrechtliche Fragestellungen

Den Kommunen wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich an einer zentralen Beschaffungsaktion des Landes für die benötigten Funkgeräte nebst Zubehör zu beteiligen. Die zuständige Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erwartet erhebliche Preisreduzierungen angesichts der zu erwartenden hohen Abnahmemengen.

Wegen der Zeitplanung für das Beschaffungsverfahren sollen die Kommunen ihren Gerätebedarf bis zum 30.09.2008 angemeldet haben und eine verbindliche Erklärung über die Bestellung und spätere Abnahme der Geräte bis zum 15.12.2008 abgeben.

Hierzu bedarf es einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung, weil grundsätzlich nur der Haushaltsplan den Gemeindevorstand ermächtigt, Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§§ 96 Abs. 1, 114c HGO). Solche haushaltsrechtlichen Ermächtigungen stehen im Haushaltsjahr 2008 bei den weitaus meisten Städten und Gemeinden nicht zur Verfügung.

Eine entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung könnte zum einen über eine Nachtragssatzung (§§ 98, 114e HGO) bereitgestellt werden. Hierzu hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in einem Schreiben vom Anfang September 2008, das an die nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörden gerichtet ist, ausgeführt:

„Die Bereitstellung dieser Ermächtigung durch den Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung könnte bei Gemeinden wegen der Terminplanung für die Sitzungen der Gemeindevertretung dazu führen, dass wegen dieses Beschaffungsvorgangs eine Sondersitzung einzuberufen ist. Die Bedeutung des Vorgangs rechtfertigt nach meiner Auffassung den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht. Deshalb bitte ich Sie, von einer Beanstandung abzusehen, wenn eine Kommune die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen durch einen Beschluss nach § 102 Abs. 5 bzw., § 114i Abs. 5 HGO bereitstellt, auch wenn diese zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen zu einer Überschreitung des in der Haushaltssatzung festzusetzenden Gesamtbetrags führen sollten. Ferner soll es nicht beanstandet werden, wenn die Maßnahme vom Gemeindevorstand beschlossen wird, weil die Gemeindevertretung vor dem festgesetzten Termin für die Abgabe der Erklärung nicht mehr zusammentreten kann.

Ich bitte, die nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.“

Das an die Kommunalaufsichtsbehörden gerichtete Schreiben führt dazu, dass die Städte und Gemeinden den in der Haushaltssatzung festgesetzten und durch die zuständige Untere Kommunalaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wegen der Teilnahme am Beschaffungsverfahren i. S. BOS-Digitalfunk überschreiten dürfen, ohne dass die Aufsichtsbehörden dies beanstanden sollen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen der Gemeindevorstand die Ermächtigung bereitstellt, obwohl nach § 102 Abs. 5 bzw. § 114i Abs. 5 HGO für die entsprechende Entscheidung an sich die Gemeindevertretung zuständig wäre.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 104

Kommunaler Finanzausgleich 2008:

hier: Festsetzung der Investitionspauschalen für 2008 (Allgemeine Investitionspauschale und Schulbaupauschale)

Die für die Berechnung der endgültigen Festsetzung der Investitionspauschalen für 2008 zugrunde zu legenden Daten liegen nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen noch nicht vor. Eine endgültige Berechnung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Schulbaupauschale 2008 ist daher derzeit nicht möglich.

Die Regierungspräsidien sind durch Schreiben des HMdF daher aufgefordert worden, die Zahlung der Pauschalen zum Zahlungstermin 30.09.2008 auf Grundlage der vorläufigen Festsetzung vom Januar 2008 vorzunehmen.

Etwaige Änderungen aus der endgültigen Festsetzung 2008 werden im Zuge der Festsetzungen für 2009 berücksichtigt und entsprechend verrechnet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 10 – ED 104 vom 09.10.2008

ED 105

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Aktuelle Sockelbeträge werden beibehalten

Für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) werden für die Jahre 2009 bis 2011 weiterhin die derzeit geltenden Sockelbeträge (30.000/60.000 €) zugrunde gelegt.

Dies hat das Bundesministerium der Finanzen nach Auswertung der Stellungnahmen der Finanzministerien der Länder und der kommunalen Spitzenverbände mitgeteilt.

Die Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer werden nun auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2004 umgestellt. Hierfür ist ein Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene nicht notwendig. Die Länder müssen nun die entsprechenden Ausführungsverordnungen für die Umstellung der Schlüsselzahlen erlassen.

Die Geschäftsstelle hatte mit Rundschreiben an alle Mitglieder vom 23. Juni 2008 Modellberechnungen für die Verhältnisse, wie sie sich unter der jetzt erfolgenden Beibehaltung der Sockelbeträge oder einer Änderung der Sockelbeträge ergäben, übersandt. Die darin ausgewiesenen Beträge, die sich für den Fall einer Beibehaltung der Sockelbeträge ergäben, können für die weiteren Planungen der Stadt bzw. Gemeinde zugrunde gelegt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 10 – ED 105 vom 09.10.2008

ED 106

Entwurf einer Änderungsverordnung zur GemHVO-Doppik

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat u. a. die drei kommunalen Spitzenverbände des Landes darüber informiert, dass es beabsichtigt, an einigen wenigen Punkten die GemHVO-Doppik durch Änderungsverordnung zu ändern.

Mit der Änderungsverordnung sollen die Muster 11 (zu § 4 Abs. 2) betreffend den Produktbereichsplan und Muster 12 (zu § 33 Abs. 4, betreffend den kommunalen Verwaltungskontenrahmen KVKR) Bedürfnissen der kommunalen Praxis angepasst werden mit dem Ziel, die technische Umsetzung bei DV-gestütztem Rechnungswesen zu erleichtern.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- im Produktbereichsplan die Produktgruppen mit den Gliederungsziffern zu kennzeichnen, die den Erhebungsmerkmalen der Finanzstatistik entsprechen,
- den KVKR insoweit zu ergänzen, dass
 - die Konten und Unterkonten der Hauptkonten „550 – Gemeinschaftssteuern“ und „555-Kommunalsteuern“ verbindlich werden und
 - weiterhin die für die Finanzstatistik vorzunehmende Bereichsabgrenzung für bestimmte Zahlungsströme auch in den Kontenrahmen übernommen wird.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport das nach Berücksichtigung dieser Ergänzungen durch die Kommunen die Qualität der dem Statistischen Landesamt gemeldeten Daten verbessert und die Beratung der Haushaltspläne in Vertretungskörperschaften wegen der verbindlichen Darstellung der einzelnen Steuerarten erleichtert werden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat eine Frist zur Stellungnahme zum 10.11.2008 gesetzt. **Ein Datum für ein Inkrafttreten der Änderungen ist nicht genannt und zurzeit auch noch nicht bekannt.** Sollte Ihre Stadt bzw. Gemeinde zu den Änderungsvorschlägen Stellung nehmen können, und sollten Sie wünschen, dass Ihre Stellungnahme ggf. in einer Stellungnahme gegenüber dem Ministerium berücksichtigt wird, bitten wir um **Mitteilung bis 20.10.2008**. Es ist beabsichtigt, insoweit den Finanzausschuss des HSGB mit der Stellungnahme zu befassen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle gilt jedenfalls für das Haushaltsjahr 2009 Folgendes: Auch bei Inkrafttreten einer im Sinne der Änderungsvorschläge geänderten GemHVO-Doppik könnte die Haushaltsplanung, die sich gem. §§ 114d, 97 HGO bereits in der Vorbereitungsphase befindet, auf Grundlage der zurzeit geltenden ungeänderten GemHVO-Doppik in rechtmäßiger Weise fortgesetzt werden.

Der Entwurf der Änderungsverordnung ist im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 10 – ED 106 vom 09.10.2008

ED 107**Bundesverwaltungsgericht: Erhebung von Zweitwohnungssteuer für Studierende verstößt nicht gegen Bundesrecht**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteilen vom 17. September 2008 in vier Revisionsverfahren entschieden, dass Bundesrecht es nicht verbiete, aber auch nicht verlangt, Studierende, die mit Hauptwohnung bei den Eltern gemeldet sind, von der Zweitwohnungssteuer für eine Wohnung am Studienort oder in der Nähe des Studienortes auszunehmen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert der Begriff der Aufwandssteuer in Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) für die Zweitwohnungssteuer nicht, dass der Steuerpflichtige über eine Erstwohnung mit einer rechtlich abgesicherten Nutzung verfügt. Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf, also einer Zweitwohnung neben der Hauptwohnung sei ein besonderer, typischerweise über das allgemeine Wohnbedürfnis hinausgehender Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordere und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringe. Zu welchem Zweck eine solche Wohnung genutzt wird und wer sie finanziert, ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich. Im Rahmen der im Steuerrecht zulässigen Typisierung kommt es nach Ansicht des Gerichts nicht darauf an, ob im Einzelfall Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Weiter hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass an die melderechtlichen Verhältnisse angeknüpft werden dürfe. Sei der Steuerpflichtige mit einer Hauptwohnung und einer Nebenwohnung gemeldet, indiziere dies, dass er mit der Hauptwohnung seine allgemeinen Wohnbedürfnisse befriedige.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./SI**Nr. 10 – ED 107 vom 09.10.2008**

ED 108**Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen**

Der Arbeitskreis Fraktionszuwendungen der Hessischen Revisionsämter hat die Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen überarbeitet, ergänzt und aktualisiert. Die Ausarbeitungen können im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de im Bereich Fachinformationen/Kommunalfinanzen abgerufen werden. Die Empfehlung enthält sowohl erläuternde Ausführungen als auch einen Katalog, aus der für die wichtigsten Ausgabearten die rechtliche Zulässigkeit tabellarisch dargestellt wird.

Zu Ziff. 6 der Vorbemerkungen ist auszuführen, dass dort der Grundsatz ausgeführt ist, wonach nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel nicht zu erstatten oder zu verrechnen sind. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, im Rahmen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen Übertragbarkeiten zuzulassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 10 – ED 108 vom 09.10.2008**

ED 109

Sonderveröffentlichung "Grundzüge des neuen Gemeindehaushaltsrechts"

Spätestens zum Haushaltsjahr 2009 müssen die hessischen Städte und Gemeinden in Hessen Haushaltspläne vorlegen, die nach den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung („Doppik“) und der dazu erlassenen Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften aufgebaut sind.

Der Anspruch der Reform des Gemeindehaushaltsrechts war dabei nicht allein die Einführung eines neuen Buchungs- und Rechnungsstils, sondern auch die Schaffung zusätzlicher Steuerungsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung und für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Hierfür hat unsere Geschäftsstelle durch die zuständige Referentin und den zuständigen Referenten, Frau Verwaltungsrätin Alexandra Rauscher und Herrn Verwaltungsrat Dr. David Rauber, einen Grundriss ausgearbeitet, der im Anhang zugleich die Vorschriften der GemHVO-Doppik und der zu ihr erlassenen Verwaltungsvorschriften enthält.

Die Darstellung ist in verständlicher Sprache gehalten und beschränkt sich auf die wichtigsten Neuerungen, die durch die Einführung des Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems insbesondere für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu beachten sind. Die Darstellung folgt beispielhaft dem zeitlichen Ablauf eines Haushaltsjahres. Ein besonderes Anliegen war es den Verfassern, dass Verständnis bei den Leserinnen und Lesern der Darstellung dafür zu wecken, dass der Umstellungsprozess eine zeitintensive und langwierige Angelegenheit ist, die mit dem Erreichen des „ersten doppischen Haushaltsjahres“ noch lange nicht beendet ist. Deshalb nehmen insbesondere die Hinweise auf vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangs- und Erleichterungsvorschriften einen breiten Raum ein.

Zur Ansicht und zum Verbleib wurden jeder Mitgliedsstadt bzw. -gemeinde bereits mit der letzten Eildienstausgabe zwei Exemplare der Ausarbeitung kostenlos übersandt. Bei entsprechendem Interesse besteht die Möglichkeit, zum Preis von 5,50 € zzgl. Porto durch die Stadt/Gemeinde bei unserer Geschäftsstelle zusätzliche Exemplare zu bestellen.

Hierfür genügt eine kurze Mitteilung an die Geschäftsstelle (schriftlich oder per e-mail).

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 10 – ED 109 vom 09.10.2008**

ED 110**Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplan****Fortbildung der Fachkräfte**

Die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes in den Kindertagesstätten soll in Hessen insbesondere durch eine Vereinbarung des Hessischen Sozialministeriums mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt werden. Über diese Vereinbarung finden derzeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Hessischen Sozialministerium noch Verhandlungen statt. Zwischenzeitlich wurden seitens der bei den Ministerien eingerichteten Geschäftsstelle BEP (Bildungs- und Erziehungsplan) bereits die Unterlagen für die Fortbildung der Fachkräfte an diese versandt. Vor der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Fachkräfte, bitten wir Sie das beigefügte Schreiben der kommunalen Spitzenverbände zu beachten.

Anlage: Schreiben der kommunalen Spitzenverbände

Dezernat 1-Bü**Nr. 10 – ED 110 vom 09.10.2008**

ED 111**Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013****Für das Haushaltsjahr 2009 in Aussicht gestellte Förderungsmittel**

Das Hessische Sozialministerium hat uns die in der Anlage beigefügte tabellarische Übersicht über die Fördermittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ die den Kreisen, kreisfreien Städten und Städten mit eigenem Jugendamt im Jahr 2009 in Aussicht gestellt werden, zur Kenntnisnahme zugereicht.

Wir wurden gebeten, diese Information an unsere Mitglieder weiterzuleiten, die jedoch auch in Kürze noch eine entsprechende Mitteilung vom Regierungspräsidium in Kassel erhalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlage: Tabellarische Übersicht über die Fördermittel.

Dezernat 1-Bü**Nr. 10 – ED 111 vom 09.10.2008**

Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013
Für das Haushaltsjahr 2009 in Aussicht gestellte Mittel

Stadt bzw. Landkreis	Anteil in % ¹	Für 2009 in Aus- sicht gestellte Mittel (€)
Stadt Darmstadt	1,4	682.788
Stadt Frankfurt	16,5	7.940.825
Stadt Kassel	3,4	1.611.380
Stadt Offenbach	2,3	1.092.461
Stadt Wiesbaden	5,0	2.389.758
Stadt Bad Homburg	1,5	723.755
Stadt Fulda	1,1	546.230
Stadt Gießen	1,4	675.960
Stadt Hanau	1,9	914.936
Stadt Marburg	1,6	764.723
Stadt Rüsselsheim	0,9	443.812
Stadt Wetzlar	0,7	348.222
LK Bergstraße	4,8	2.280.512
LK Darmstadt-Dieburg	2,9	1.372.404
LK Fulda	2,7	1.310.953
LK Gießen	3,3	1.570.413
LK Groß-Gerau	3,0	1.427.027
LK Hersfeld-Rotenburg	1,5	703.272
Hochtaunuskreis	2,0	949.075
LK Kassel	5,1	2.451.209
Lahn-Dill-Kreis	1,4	682.788
LK Limburg-Weilburg	3,6	1.741.110
Main-Kinzig-Kreis	4,4	2.109.815
Main-Taunus-Kreis	4,6	2.198.578
LK Marburg-Biedenkopf	4,6	2.219.061
Odenwaldkreis	1,7	819.346
LK Offenbach	2,2	1.044.666
Rheingau-Taunus-Kreis	3,0	1.454.339
Schwalm-Eder-Kreis	2,8	1.365.576
Vogelsbergkreis	2,7	1.283.642
LK Waldeck- Frankenberg	1,6	764.723
Werra-Meißner-Kreis	0,9	409.673
Wetteraukreis	3,6	1.706.970
Hessen insgesamt	100	48.000.000

Anteil an den für 2009 und 2008 geplanten neuen Plätzen, die 2008 noch nicht aus dem Programm gefördert wurden. Datenbasis sind die Angaben zu den neuen Plätzen 2008 und 2009 aus den übermittelten Datenblättern sowie die Angaben 2008 des Regierungspräsidiums Kassel zu den 2008 aus dem Programm geförderten Plätzen (erster und zweiter Antragslauf).

ED 112

Neufassung der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl. I, S. 807) ist die Neufassung der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (FwDRAVO) öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Neufassung der Rechtsverordnung sind weitestgehend die bisherigen Regelungen übernommen worden.

Soweit es die wesentlichen Änderungen anbelangt, so handelt es sich unter dem Blickwinkel der Städte und Gemeinden um folgende Punkte:

- Nach § 1 Abs. 1 sind nunmehr auch die Ortsteiljugendfeuerwehrwartinnen und – warte neben den Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren ausdrücklich anspruchsberechtigt, die einen Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der in der Anlage 1 aufgeführten monatlichen Pauschale haben.
- In § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird klargestellt, dass im Rahmen der alltäglichen Dienstgeschäfte anfallende übliche Telekommunikationskosten mit der Dienstaufwandsentschädigungspauschale abgegolten sind.
- Zur Präzisierung ist zudem in § 1 Abs. 3 Satz 3 ausdrücklich geregelt, dass innerhalb des Gemeindegebietes anfallende Reisekosten der auf örtlicher Ebene tätigen Funktionsträger mit der Pauschale ebenfalls abgegolten sind.
- Neu aufgenommen wurde § 5, wonach in begründeten Ausnahmefällen höhere Erstattungsbeträge beschlossen werden können, wenn die Pauschalen zur Deckung der bei der Ausübung des Ehrenamts tatsächlich entstandenen Aufwendungen regelmäßig nicht ausreichen sollte.
- Die Neufassung der Anlage 1 und insbesondere die darin enthaltene Anpassung der Dienstentschädigung um 7 Prozentpunkte stellt eine vertretbare und maßvolle Anhebung der Entschädigungssätze dar, die als Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu werten ist.
- Die Rechtsverordnung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2008.

Auf ein Erläuterungsschreiben des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport aus dem September 2008 sowie die ebenfalls beigefügte amtliche Begründung wird ergänzend hingewiesen.

Mit der Bitte um Beachtung.

ED 113

Praxisstudie "Mädchen und Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr" des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV)

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) legt ein Buch mit Ergebnissen seiner Praxisstudie „Mädchen und Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr“ vor. Derzeit sind rund 7 Prozent in der Freiwilligen Feuerwehr aktive Frauen. Bei der Jugendfeuerwehr machen Mädchen rund ein Viertel der jugendlichen Aktiven aus. Basierend auf umfangreichen Befragungen enthält das Buch Leitlinien für die verstärkte Integration von Mädchen und Frauen in die Feuerwehr, u.a. über eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt. Sie richten sich an Frauen und Männer und sprechen sowohl Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren als auch die „Feuerwehrmensen“ an der Basis an. Der DStGB unterstützt eine Kultur der Anerkennung für das Ehrenamt und darüber hinaus die mit dieser Initiative einhergehenden Bemühungen, Menschen aus bislang unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen verstärkt in die Feuerwehr einzubinden. Die Ergebnisse des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Projekts sind kostenfrei als pdf-Datei unter <http://www.bmfsfj.bund.de> (Publikationen) herunter zu laden. Weitere Informationen zum Projekt gibt es unter <http://www.feuerwehrfrauen-netzwerk.org>.

Derzeit gibt es in der Freiwilligen Feuerwehr mehr als 71.000 aktive Feuerwehrfrauen. Das entspricht rund 7 Prozent der Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Jugendfeuerwehr engagieren sich knapp 60.000 Mädchen, die hier fast ein Viertel der Mitglieder stellen. Während die Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehren insgesamt sinken, steigt die Zahl der Feuerwehrfrauen, wenn auch mit großen regionalen Unterschieden. In den östlichen Bundesländern (knapp 9 % bis zu 14 %) liegt der Anteil deutlich höher als in den westlichen, wo er überall darunter liegt, in einem Land sogar nur bei 1,2 %.

Das Forschungsprojekt „Mädchen und Frauen in der Feuerwehr“ betrachtet zunächst die Ausgangssituation bei der Teilnahme der Frauen in der Feuerwehr unter verschiedenen Aspekten.

Als Gründe für die ansteigende Begeisterung der Frauen für die Feuerwehr ergab die Befragung das Helfen-wollen, das Interesse an Technik und die Kameradschaft in der Feuerwehr.

Auf der anderen Seite erleben die Frauen unterschiedliche Schwierigkeiten. Beispiele dafür sind die „Unsichtbarkeit“ der Frauen in der Öffentlichkeit und auch Feuerwehrintern, ein rauer Umgangston, sexistische Sprüche und Witze, Festlegung der Frauen auf „frauenspezifische Tätigkeiten“ (z. B. Pflege, Funken) und schlechte Vereinbarkeit des Feuerwehrdienstes mit Familie und Beruf.

Die nun vorliegenden Handreichungen geben konkrete Anregungen und praktische Tipps zu unterschiedlichen Themenfeldern des Feuerwehralltags. Sie informieren zum Beispiel über rechtliche Grundlagen, berichten von Best Practice-Beispielen und sprechen Empfehlungen aus, unter anderem zur Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf, zu Ehrenamt und Familie, zur Teilnahme schwangerer Feuerwehrfrauen und zum Thema des Haltens junger Nachwuchskräfte („Übertritt statt Austritt“).

Neben der Identifizierung von kritischen Punkten werden folgende allgemeine Zielvorstellungen für die Verbesserung der Situation herausgearbeitet:

1. Frauen sichtbar machen im Erscheinungsbild der Feuerwehr
2. Kultur der Anerkennung
3. Abbau Frauen diskriminierender Einstellungen und Verhaltensmuster
4. Aktive Förderung statt passiver Toleranz
5. Kultur der Vielfalt statt männliche Monokultur
6. Berücksichtigung veränderter Lebensverhältnisse
7. Lernende Organisation
8. Kooperation statt Hierarchie und Konkurrenz

Einige Vorschläge zur kurzfristigen Umsetzung werden dargestellt, und zwar zu den Themen

1. Vorbildfunktion von Vorstandsgremien (Frauenanteil in den Gremien erhöhen)
2. Öffentliche Anerkennung und Auszeichnung vorbildlicher Leistungen und Modelle zur Frauenbeteiligung
3. Kontinuierliche Berichte in den Feuerwehr-Medien über Fortschritte bei der Integration von Frauen
4. Neue Schwerpunkte bei der Ausbildung von Führungskräften
5. Frauen als Ausbilderinnen gewinnen

Die Projektträger versprechen sich von der Umsetzung von diesen Leitlinien entsprechenden Maßnahmen, dass dies nicht nur den Frauen, sondern auch der gesamten Feuerwehr-Organisation zugute kommen wird. Es wird dazu beitragen, dass diese große, komplexe und traditionsreiche Organisation bürgerschaftlichen Engagements insgesamt an Flexibilität und Lernfähigkeit gewinnt und damit zeitgemäßer wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf den Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen (ED 135 vom 18.12.2007) hinweisen, der vom Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. mit Unterstützung der Staatskanzlei herausgegeben wurde und u. a. auch zur der obigen Themenstellung Anregungen, Ideen und Empfehlungen für Aktivitäten enthält.

ED 114

GEMA-Gesamtvertrag für öffentliche Musikdarbietungen in Kraft getreten: Nachlass von 20% erzielt

Nach über zweijähriger Dauer sind die Vertragsverhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der GEMA über den Abschluss eines Gesamtvertrages gemäß § 12 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht worden. Der Gesamtvertrag ist nunmehr von allen Parteien unterzeichnet worden und zum 01.09.2008 in Kraft getreten. Gegenstand des Vertrages ist die Vergütung von öffentlichen Musikdarbietungen der Mitglieder der Bundesvereinigung, insbesondere für Veranstaltungen wie Konzerte, Weihnachts- oder Jahrmärkte. Bei den Vertragsverhandlungen ist es durch den Einsatz der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gelungen, ein für die Kommunen erfreuliches Verhandlungsergebnis zu erzielen.

Kernpunkt des Gesamtvertrages ist der gewährte Gesamtvertragsnachlass von 20 Prozent für die Vergütung von öffentlichen Musikdarbietungen. In Verbindung mit den auf Bundesebene bereits bestehenden Gesamtverträgen für einzelne Musiknutzungsbereiche (Schulen, Volkshochschulen, Bibliotheken und Altenwohnheime) profitieren die Kommunen damit durch den vorliegenden Gesamtvertrag nunmehr für alle Musikdarbietungen in kommunaler Trägerschaft von einem Gesamtvertragsnachlass in Höhe von zwanzig Prozent. Nach einer Schätzung des DStGB dürfte der GEMA-Gesamtvertrag bei den Kommunen zu jährlichen Einsparungen im zweistelligen Millionenbereich führen.

Die Systematik des neuen Gesamtvertrages gewährleistet insbesondere, dass dieser Rabatt auch gilt, wenn die GEMA ihre gemäß § 13 UrhWG selbst aufgestellten Tarife ändert oder die in bestehenden Gesamtverträgen vereinbarten Tarife durch Vertragsauflösung oder -änderung anpassen will. Nach zum Teil über zwanzigjähriger Laufzeit dürfte damit wohl zu rechnen sein.

Zu beachten ist jedoch, dass der Gesamtvertrag die Mitglieder nicht davon entbindet, ihre Musikdarbietungen zuvor bei der GEMA anzumelden und die erforderliche Einwilligung rechtzeitig einzuholen. Der Abschluss von Einzelverträgen zwischen dem einzelnen Mitglied und der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA über die konkrete Musikdarbietung bleibt somit weiterhin erforderlich.

Im Gegenzug zu dem gewährten Gesamtnachlass besteht für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nach § 1 Abs. 1 des Gesamtvertrages die Verpflichtung, der GEMA ein elektronisches Mitgliederverzeichnis mit den genauen Anschriften – bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden beziehungsweise Geschäftsführers – zu übermitteln. Die übermittelten elektronischen Mitgliederverzeichnisse sollen dabei jährlich aktualisiert werden. Die Übermittlung solcher Mitgliederverzeichnisse gehört nach allgemeiner Auffassung zu den vertraglichen Pflichten im Sinne des § 12 UrhWG.

Die Übermittlung der Verzeichnisse durch die unmittelbaren Mitglieder, die Landesverbände sowie außerordentlichen Mitglieder ist daher eine Voraussetzung, um von den Vorzugsbedingungen bei der Tarifhöhe profitieren zu können. Allerdings besteht die Pflicht zur Übermittlung eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses nur, sofern die Vorzugssätze des Gesamtvertrages auch in Anspruch genommen werden wollen.

Nach § 2 Abs. 4 des Gesamtvertrages werden den Mitgliedern die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Bundesvereinigung ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen dem Mitglied und der jeweiligen Bezirksdirektion eingeräumt.

[Stichworte: GEMA, Gesamtvertrag]

Dezernat 2 - Ba

Nr. 10 – ED 114 vom 09.10.2008

ED 115**Europaweites Ausschreibungsverfahren****Neue CPV-Codes ab 17. September 2008**

Für Standardisierung von Leistungen, die im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen vergeben werden, wurde auf europäischer Ebene ein einheitliches Klassifikationssystem erarbeitet. Die CPV – Common Procurement Vocabulary – im Sinne eines Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge. Bei europaweiten Ausschreibungen sind die Vergabestellen verpflichtet, im Bekanntmachungstext die jeweils passenden CPV-Codes anzugeben.

Die EU-Kommission hat am 15.03. 2008 (Amtsblatt der EU Nr. L 74/1) eine Verordnung veröffentlicht, die den CPV-Katalog aktualisiert. Das neue System soll benutzerfreundlicher sein und den jüngsten Entwicklungen im technologischen Bereich Rechnung tragen.

Die neue CPV-Version wird ab dem 17. September 2008 angewendet. Dies ist für Öffentliche Auftraggeber beim Ausfüllen der SIMAP-Formulare (<http://simap.europa.eu>) zu beachten und für Unternehmen bei der Recherche nach öffentlichen Ausschreibungen in der TED-Datenbank (<http://ted.europa.eu>).

Die CPV-Codes sind über die Hessische Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) und den dortigen Link „Präqualifikation“ abrufbar.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 10 – ED 115 vom 09.10.2008**

ED 116**Umweltrechtliches Praktikerseminar der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Nachfolgend veröffentlichen wir das Programm des umweltrechtlichen Praktikerseminars des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Wintersemester 2008/2009

Donnerstag, den 23.10.2008, 18 Uhr c.t.

Rechtsanwalt Dr. Markus Deutsch,

Kanzlei Gleiss Lutz Hootz Hirsch, Frankfurt a.M.

„Luftverkehr und Lärmschutz – Rechtsprobleme des neuen Fluglärmgesetzes“

Donnerstag, den 20.11.2008, 18 Uhr c.t.

Stadträtin Dr. Manuela Rottmann, Dezernentin für Umwelt und Gesundheit der Stadt Frankfurt a.M.

„Europäisierung des Umweltrechts – praktische Konflikte, politische Enttäuschungen“

Donnerstag, den 15.01.2009, 18 Uhr c.t.

Leitender Magistratsdirektor Dietrich Metz / Dipl.-Ing. Kerstin Stingl, Gießen

„Umweltrechtliche Probleme in der Bauleitplanung anhand von Praxisbeispielen aus der Stadt Gießen“

Donnerstag, den 12.02.2009, 18 Uhr c.t.

Prof. Dr. Martin Oldiges, Universität Leipzig

„Neuere Entwicklungen im deutschen Artenschutzrecht“

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen können im Internet unter

<http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/lange/>

abgerufen werden.

Das Seminar wird in einem jeweils ausgeschilderten Raum des Vorlesungs- und Seminargebäudes des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in 35394 Gießen, Licher Straße 68, veranstaltet werden.

ED 117**Deutsche Umwelthilfe sucht die Klimaschutzkommune 2009**

Städte und Gemeinden bis 20 000 Einwohner können sich ab sofort mit ihren Aktivitäten für den Klimaschutz bewerben. Schirmherr des Wettbewerbs ist Klimaforscher Professor Mojib Latif. Die Deutsche Umwelthilfe e. V. zeichnet sechs Kommunen und zehn kommunale Klimaschutzprojekte aus.

Bewerbungsschluss: 31. Dezember 2008

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) ruft Städte und Gemeinden auf, sich am Wettbewerb „Klimaschutzkommune 2009“ zu beteiligen. Er wird in einer Teilnehmerklasse mit bis zu 5 000 Einwohnern und in einer Teilnehmerklasse mit bis zu 20 000 Einwohnern ausgeschrieben. Aus allen Bewerbungen wird die „Klimaschutzkommune 2009 – Bundessieger“ ermittelt. Außerdem vergibt die DUH in jeder der beiden Kategorien insgesamt drei Preise und zeichnet zehn vorbildliche Klimaschutzprojekte von Kommunen aus, damit auch Kommunen, die nicht in der Lage sind alle Fragen zu beantworten, die Chance haben zu gewinnen.

Die DUH fordert Städte und Gemeinden daher auf, ihre Klimaschutzaktivitäten im Wettbewerbsfragebogen zu dokumentieren und an die DUH zu senden. Abgefragt werden verschiedene klimaschutzrelevante Themenfelder, wie zum Beispiel Energieeinsparung und -effizienz, klimafreundliche Verkehrs- und Stadtplanung, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen zwischen Verwaltung, Bürgern und Interessengruppen. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt und die Klimaschutzinitiative CO₂NTRA der Saint-Gobain Isover G+H AG fördern das Projekt.

Der Wettbewerb „Klimaschutzkommune 2009“ steht unter der Schirmherrschaft von Professor Mojib Latif, Klimaforscher am Leibniz-Institut für Meereswissenschaften IFM-GEOMAR der Universität Kiel.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen um 40 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Dies ist mehr als notwendig, denn der Klimawandel wird unabsehbare negative Folgen für das gesamte Leben auf der Erde haben. Die Verwirklichung dieses Ziels hängt in besonderer Weise von der kommunalen Ebene ab. 40 Prozent der Bevölkerung Deutschlands lebt in Kommunen mit bis zu 20 000 Einwohnern. Mit dem Wettbewerb „Klimaschutzkommune 2009“ spricht die Deutsche Umwelthilfe daher explizit die kleinen und mittleren Städte und Gemeinden an. Gerade kleine Kommunen sind oft besonders aktiv im Klimaschutz, viele von ihnen nutzen aber noch längst nicht ihre Möglichkeiten. Ob die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude, die Umsetzung innovativer Verkehrs- und Siedlungskonzepte oder die gezielte Energieberatung von Bürgern – die Klimaschutzaktivitäten von Kommunen können vielfältig und wirkungsvoll sein. Mit dem Wettbewerb werden die Aktivitäten der Städte und Gemeinden bundesweit bekannt gemacht und die Ergebnisse regen zur Nachahmung an.

Neben der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und der Klimaschutzinitiative CO₂NTRA der Saint-Gobain Isover G+H AG wird der Wettbewerb von neun weiteren Organisationen unterstützt: Agentur für Erneuerbare Energien, Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE), Deutsche Energie-Agentur (dena), Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), GRÜNE LIGA, ICLEI – Local Governments for Sustainability, ifeu-Institut Heidelberg, InWEnt – Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und dem Klima-Bündnis.

Bis zum 31. Dezember 2008 können Städte und Gemeinden ihr Klimaschutzprofil bei der DUH einreichen. Nach Abschluss des Wettbewerbs werden vorbildliche Konzepte in einer Broschüre dokumentiert und bei einem Workshop bundesweit bekannt gemacht, um zur Nachahmung zu motivieren.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten www.klimaschutzkommune.de und www.dstgb.de.

Für Rückfragen:

Robert Spreter, Leiter Kommunalen Umweltschutz, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell;
Tel: 07732 9995-30; Fax: 07732 9995-77, spreter@duh.de

Oliver Finus, Projektmanager DUH-Klimaschutzkommune, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell; Tel: 07732 9995-54; Fax: 07732 9995-77, finus@duh.de

Ulrike Fokken, Politik & Presse, Deutsche Umwelthilfe e. V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 2400867-22 // 0151 55 01 70 09, fokken@duh.de

Dezernat 2 - Fy

Nr. 10 – ED 117 vom 09.10.2008

ED 118

Einladung zum 12. Hessischen Klimaschutzforum "Klimawandel als Herausforderung und Chance" am 5. und 6. November 2008 in Wiesbaden

Das Hessische Umweltministerium hat uns um die Veröffentlichung der nachstehenden Einladung zu dem Klimaschutzforum gebeten:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der 15. Internationalen Klimakonferenz zum Kyoto-Protokoll (COP 15) vom 1. – 12. Dez. 2008 in Posen/Poznań, Polen, findet das

12. Hessische Klimaschutzforum am 5. und 6. Nov. 2008 in Wiesbaden

statt. Die Veranstaltungsreihe befasst sich mit technischen und wirtschaftlichen Fragen eines zielgenauen, ökonomisch effizienten und gesellschaftlich akzeptablen Klimaschutzes.

Ziel der Veranstaltung ist es, vor dem Hintergrund der ambitionierten Klimaschutzziele der Europäischen Union (mindestens -20% Treibhausgase bis 2020), dem Ziel der Bundesregierung (bis zu -40% Treibhausgase bis 2020) und des hessischen „Aktionsplans Klimaschutz“ die Herausforderungen für eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energiebereitstellung auszuloten. Dabei spielen die Entwicklungen auf den Weltenergiemärkten ebenso eine Rolle wie die Chancen aus einer klimateffizienten und ressourcenschonenden Energienutzung für die regionale Wertschöpfung.

Die Optimierung von effizienten Techniken, wie beispielsweise der Vollwärmeschutz für Gebäude, der dezentrale Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und die Weiterentwicklung der Biomassenutzung sind zentrale Themen. Daneben stehen neue Technologien, wie die CO₂-Abscheidung und Speicherung bei Kraftwerken (CCS) und die Neuausrichtung der Finanzwirtschaft angesichts der klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen im Focus der Veranstaltung. Die zwei Foren zu Forschungsschwerpunkten / neuen Unternehmensstrategien und Strategien im Verkehrsbereich / Aktivitäten der Kommunen stellen vorbildliche Lösungen zu Klimaschutzfragen vor.

Die Veranstaltung wird in den Foren Möglichkeiten zu intensivem Dialog mit den Referenten bieten. Sie richtet sich vornehmlich an Entscheidungsträger in Unternehmen, Verbänden, Kommunen, Banken, Consultingbüros und Institutionen, die langfristige Entwicklungen steuern und verantworten.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl bitte ich um **Anmeldung bis zum 30. Oktober 2008** mit dem Anmeldeformular aus dem beigefügten Programm*. Die Anmeldung erfolgt über das Kongress- und Messebüro Lentzsch, Bad Homburg. Zu Fragen bezüglich der Tagungsinhalte erhalten Sie Auskunft beim Referat Klimaschutz, Herr Schweer (Tel.: -1260).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regina Bidian

Referat Klimaschutz und energiebezogene Umweltpolitik (II 6.2), Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden

Tel: +49 (0611) 815-1263, Fax: +49 (0611) 815-1288

E-mail: regina.bidian@hmulv.hessen.de

*Das Programm und das Anmeldeformular stehen auf der Homepage des Hessischen Umweltministeriums www.hmulv.hessen.de unter „aktuelles“ zum Download bereit.

Dezernat 2 - Fy

Nr. 10 – ED 118 vom 09.10.2008

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

Bei der **Stadt Schotten**, Vogelsbergkreis, (ca. 11.500 Einwohner), ist spätestens zum 1. Juli 2009 die Stelle des/ der

LEITERS/LEITERIN DER BAUABTEILUNG

zu besetzen.

Aufgabengebiet

- Verantwortliche Leitung der gesamten Bauabteilung mit den Sachgebieten Hoch- und Tiefbau, Bauverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bauhof.
- Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau.
- Überwachung und Koordination von Architekten- und Ingenieurleistungen.
- Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
- Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen der städtischen Gremien mit Teilnahme an den Sitzungen.

Voraussetzungen

- Abgeschlossenes Studium als Diplom-Ingenieur/in im Bereich Bauwesen oder eine vergleichbare Ausbildung bzw. Befähigung mit entsprechender Berufserfahrung im Verwaltungsbereich.
- Umfassende Rechts- und Verwaltungskenntnisse und fundierte Fachkenntnisse im Bauplanungs- und -ordnungsrecht, im Erschließungs- und Beitragsrecht, im Vergaberecht sowie Erfahrungen bei der Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau.
- Erfahrung mit moderner Informationstechnik und betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Erfahrungen im Bereich der Erneuerbaren Energien wären von Vorteil.
- Hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Teamfähigkeit, Führungskompetenz und Belastbarkeit sowie entscheidungssicherer und kooperativer Arbeitsstil.

Es handelt sich um einen krisensicheren Arbeitsplatz. Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD (Entgeltgruppe 12). Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht, da in diesem Bereich eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2008** mit den üblichen Unterlagen an den **Magistrat der Stadt Schotten, Vogelsbergstraße 184, 63679 Schotten**

Gemeinde Künzell

Die Gemeinde **Künzell** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Bauamtsleiterin/Bauamtsleiter

Nähere Informationen erhalten Sie über

www.kuenzell.de/Rathaus/Stellenausschreibungen.

Die Bewerbungsfrist endet am 19. Oktober 2008.

Bei Magistrat der Stadt **Wetter** (Hessen) ist zum 15. Januar 2009 eine unbefristete Stelle im

Bürgerbüro

zu besetzen.

Neben den anfallenden Arbeiten im Bürgerbüro, für die gründliche Fachkenntnisse in den Aufgabenbereichen, Melderecht, Gewerberecht, Pass- und Ausweisrecht erwünscht sind, sind auch Kenntnisse im Personenstandsrecht von Vorteil, da dieser Stelle auch die Vertretung im Standesamtsbereich zugeordnet ist.

Kenntnisse im Fachanwenderverfahren PAMELA (Einwohnerwesen) sind von Vorteil.

Entgelt wird nach dem TVöD gezahlt.

Anforderungen:

Die abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r.

Nachweise über die Teilnahme an einem Ausbildungsseminar für Standesbeamte wären von Vorteil.

Wir erwarten eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kontaktfähigkeit und Kooperationsbereitschaft.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerber/innen, die Freude an kundenorientierter Arbeit haben und sich durch diese Ausschreibung angesprochen fühlen, richten ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 15.11.2008 an den Magistrat der Stadt Wetter (Hessen), Personalservice, Marktplatz 1, 35083 Wetter (Hessen). Auskünfte erteilt Herr Wagner, Tel. 06423 -8236.

Bitte legen Sie keine Originale oder Bewerbungsmappen vor. Aus Kostengründen senden wir keine Unterlagen zurück, es sei denn, Sie fügen einen ausreichend großen, frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

gez.Spanka
Bürgermeister

Die **Stadt Mühlheim am Main** verkauft folgendes Feuerwehrfahrzeug:

Wechseladerfahrzeug WLF

Fahrgestell/Typ: Iveco Fiat (240-36P)

Zulässiges Gesamtgewicht: 24.000 kg

Leistung: 277 kW

Kilometerstand: ca. 555.800 km

Sitzplätze: 5

Erstzulassung: 01/1991

Zubehör: Abrollkipper mit Georg-Hakenlift, Typ GHL 22 T; Anhängerkupplung; seitliche Gerätekasten; Druck- und Laderhaltung im Fahrzeug eingebaut; Sondersignalanlage

Bemerkungen: mit oder ohne Sondersignalanlage und Blaulicht

Das Fahrzeug ist in einem gepflegten sowie technisch und optisch in einem einwandfreien Zustand. Bild und weitere techn. Daten können auf der Homepage www.feuerwehr-muehlheim.de eingesehen werden.

Eine Besichtigung des Fahrzeuges ist möglich.

Angebote sind bis zum 20.11.2008 zu richten an den

Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

-Sachgebiet Brandschutz-

Friedensstraße 20

63165 Mühlheim am Main

Telefax: 06108/79788-88

Für Rückfragen und/oder die Vereinbarung von Besichtigungsterminen wenden Sie sich bitte an Herrn Hennig, Telefon: 06108/79788-20 (Büro) oder 01520/1616112 (Mobil).

Hessisches Ministerium
der Finanzen



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidien

64278 Darmstadt
35338 Gießen
34112 Kassel

Geschäftszeichen KO 0100 - IV 43

Bearbeiter/in Herr Hieß
Durchwahl 32 2333
Fax 32 99 2333
E-Mail Mörst.Hiess@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum

15. September 2008

Kommunaler Finanzausgleich 2008;

Investitionszuwendungsverordnung (InvZuwVO) vom 29. November 2004, sowie Änderungsverordnung vom 8. März 2007

Festsetzung der Investitionspauschalen für 2008 (Allgemeine Investitionspauschale und Schulbaupauschale)

Mein Erlass vom 23. Januar 2008 - KO 0100 - IV 43

Die für die Berechnung der endgültigen Festsetzung der Investitionspauschalen 2008 zu Grunde zu legenden Daten liegen noch nicht vor. Daher kann die endgültige Berechnung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Schulbaupauschale 2008 derzeit noch nicht erfolgen.

Ich bitte deshalb, die Zahlung der Pauschalen zum Zahlungstermin 30. September 2008 auf der Grundlage der vorläufigen Festsetzung vom 23. Januar 2008 vorzunehmen.

Der Darlehensanteil der Schulbaupauschale 2008 wird den Schulträgern ebenfalls auf der Grundlage der Festsetzung vom 23. Januar 2008 zur Verfügung gestellt. Dabei werden -unter Bezug auf meinen Erlass vom 13. September 2007- die sich ergebenden Differenzen aus der endgültigen Festsetzung 2007 berücksichtigt.

Die Landesbank Hessen-Thüringen, Landestreuhandstelle Hessen -Bank für Infrastruktur- wird den Kommunen die Darlehenszusagen in Kürze übersenden. Ein gesonderter Festsetzungsbescheid wird nicht erteilt.

Sich ergebende Änderungen aus der endgültigen Festsetzung 2008 werden bei der Festsetzung 2009 berücksichtigt und entsprechend verrechnet.

Ich bitte, alle Kommunen zu unterrichten.

Im Auftrag

Schulz

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Friedrich-Ebert-Allee 8 · 65185 Wiesbaden · Telefon (0611) 32-0 · Telefax (0611) 32-2471
E-Mail: poststelle@hmdf.hessen.de · Internet: www.hmdf.hessen.de

Bankverbindung: Kontoinhaber: HCC-HMDF · Landesbank Hessen/Thüringen · BLZ: 500 500 00 · Konto: 100 24 84



HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
Henri-Dunant-Straße 13
63153 Mühlheim am Main

An die
Magistrate der Mitgliedstädte
Gemeindevorstände der Gemeinden
Kreisausschüsse der Landkreise

TA 450.2 / 418.31
08.09.2008

Bildungs- und Erziehungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich haben die beiden Ministerien, Hessisches Kultusministerium und Hessisches Sozialministerium, den **Bildungs- und Erziehungsplan** aufgelegt (Stand: Dezember 2007), mit dem der Orientierungsrahmen für die Bildung und Erziehung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit (Kinder von 0 bis 10 Jahre) von Grund auf neu gestaltet werden soll.

Ziel ist es, die kindliche Entwicklung frühzeitig, nachhaltig und individuell zu fördern und zu stärken. Dabei sollen kindliche Lernprozesse moderiert werden. Die Stärkung lernmethodischer Kompetenzen steht dabei ebenso im Vordergrund wie die Entwicklung der Reorganisationskompetenz, die Kinder befähigt, mit Veränderungen bzw. mit Risikosituationen angemessen umzugehen. Daneben verfolgt der Plan das Ziel der Stärkung der kindlichen Autonomie und sozialer Mitverantwortung.

Die Fach- und Lehrkräfte sollen dabei verpflichtet werden, Kontinuität im Bildungsverlauf auf der prozessualen Ebene herzustellen, die bislang ausschließlich auf organisatorischer Ebene erfolgte. Unbestritten bedeutet die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes einen erheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten.

Zur landesweiten Implementierung des Bildungs- und Erziehungsplans beabsichtigen das Hessische Sozialministerium und die kommunalen Spitzenverbände den Abschluss einer Vereinbarung zu den Eckpunkten:

- Begleitung der Implementierungsphase,
- Anerkennung des Bildungs- und Erziehungsplanes als Orientierungsrahmen,
- Förderung der Kooperation und
- landesweite Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes.

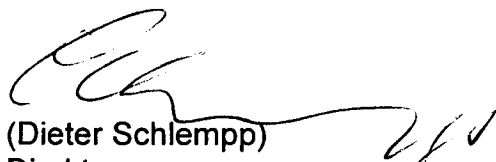
Durch die fehlende gesetzliche Vorgabe zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes tritt auch keine Konnexitätswirkung ein. Für den Mehraufwand, der den Landkreisen, Städten und Gemeinden durch die Implementierung des Bildungs- und Erziehungsplanes entsteht, fordern die kommunalen Spitzenverbände einen finanziellen Ausgleich.

Die Verhandlungen über den Entwurf einer Vereinbarung haben bislang einen konstruktiven Verlauf genommen. Kernfragen wie beispielsweise die Höhe der Landeszuschüsse werden jedoch erst in den Folgegesprächen erörtert. Zur Stärkung der Verhandlungsposition haben die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld der Verhandlungen Erhebungen bei den Fachberatungen für Kindertagesstätten sowie stichprobenartig auch in den Kindertagesstätten durchgeführt. Den sich zusätzlich ergebenden Aufwand werden die Spitzenverbände in die weiteren Gespräche einbringen.

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen deshalb gemeinsam, zunächst den Abschluss der Vereinbarung abzuwarten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Städte, Landkreise und Gemeinden die Implementierungskosten (einschließlich Kosten des Mehraufwandes) in Gänze oder zu einem unangemessenen Anteil selbst tragen müssen.

Die Abschlussveranstaltung zur Zertifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren findet Ende September 2008 statt. Das Land Hessen hat angekündigt, dann den offiziellen Startschuss geben zu wollen. Dieser sollte jedoch im Interesse aller Städte, Gemeinden und Landkreise erst nach Abschluss der Vereinbarung auf Landesebene erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dieter Schlempp)
Direktor



(Dr. Jan Hiligardt)
Direktor



(Karl-Christian Schelzke)
Geschäftsführender Direktor

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 13. November 2001 (GVBl. I S. 517) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft getreten. Sie hat sich insgesamt bewährt und ist auch in Zukunft - wenngleich in einer modifizierten Fassung - im Interesse einer einheitlichen und - wegen der pauschalierten Entschädigungsbeträge - unbürokratischen Rechtsanwendung unverzichtbar.

Die Neufassung der Verordnung entspricht in den grundlegenden Bestimmungen weitgehend dem bisherigen Recht. Anstelle der bisher verwendeten Begriffe „Dienst- und Reisekostenentschädigung“ werden entsprechend der in der Ermächtigungsgrundlage gebrauchten Formulierung „Aufwandsentschädigung“ nunmehr die Worte „Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung“ verwendet. Wegen der langen Verordnungsbezeichnung ist in der Überschrift der Neufassung die Kurzbezeichnung „Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung“ mit den Abkürzungsbuchstaben „FwDRAVO“ angefügt worden.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und klareren Strukturierung sind die bislang in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Regelungen in nunmehr nur noch zwei Paragraphen zusammengefasst worden. Mit der Zusammenfassung der im bisherigen § 1 festgelegten Aufzählung des anspruchsberechtigten Personenkreises, der in § 2 geregelten „Höhe der Dienstaufwandsentschädigung“ und der in § 3 enthaltenen Bestimmungen über das „Rufen der Dienstaufwandsentschädigung“ zu einem neuen § 1 Dienstaufwandsentschädigung“ konnte insbesondere eine wiederholende Aufzählung der Anspruchsberechtigten entfallen und damit eine Straffung der Verordnung erreicht werden. Somit sind nunmehr alle Bestimmungen zur Dienstaufwandsentschädigung übersichtlich in einer Vorschrift - „§ 1 Dienstaufwandsentschädigung“ - enthalten.

Entsprechend ist bei den Regelungen zur Reisekostenaufwandsentschädigung verfahren worden. Auch hier sind alle einschlägigen Bestimmungen in einer Vorschrift - „§ 2 Reisekostenaufwandsentschädigung“ - zusammengefasst worden.

Im Interesse der Rechtsklarheit wird nunmehr in § 1 Abs. 1 ausdrücklich geregelt, dass auch Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte von Ortsteilen Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigungspauschalen haben. Neu sind die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 zur Abgeltung der üblichen Telekommunikationskosten sowie der gelegentlichen Inanspruchnahme privater Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel zu dienstlichen Zwecken. Ebenfalls neu aufgenommen in § 1 Abs. 3 wurde die Regelung, wonach die innerhalb des Gemeindegebietes anfallenden Reisekosten für die auf der örtlichen Ebene tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit der Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungspauschale abgegolten sind.

Zugunsten der auf der Kreisebene tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ist nunmehr in § 2 Abs. 2 Satz 1 neu geregelt, dass Übernachtungskosten innerhalb des Kreisgebietes gesondert nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet werden. Nach altem Recht galten Übernachtungskosten innerhalb des Kreisgebietes mit der Pauschale als abgegolten. Ebenfalls neu ist die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2, wonach anstelle der pauschalen Reisekostenaufwandsersatzung auf Antrag tatsächlich höhere angefallene Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet werden.

Die Neuaufnahme der Öffnungsklausel des § 5, wonach den Aufgabenträgern des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in begründeten Fällen die Erstattung höherer als die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Aufwandsentschädigungspauschalbeträge erlaubt ist, erfolgt im Interesse der Rechtssicherheit der erstattungspflichtigen Aufgabenträger. Die Öffnungsklausel beugt zu erwartenden Beanstandungen der Prüfungsämter wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften der Verordnung vor.

In den Anlagen 1 bis 3 sind durchschnittliche Aufwandsentschädigungspauschalen festgelegt, die im Regelfall die Aufwendungen der Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger ausgleichen. Die Pauschalbeträge dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden. Fallen regelmäßig höhere Aufwendungen an, ist nach der Öffnungsklausel des § 5 zu verfahren.

Die Neufassung der Anlagen 1 und 2 enthält eine maßvolle lineare Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungspauschalen um ca. 7 %. Damit wird dem Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung im Jahr 2001 Rechnung getragen. Ebenfalls angepasst wurden die seit 1994 unverändert geltenden Aufwandsentschädigungspauschalen für Reisekosten in der Anlage 3. Insbesondere wegen der stark gestiegenen Kraftstoffpreise um mehr als 50 % seit 1994

wurden die entsprechenden Beträge moderat angehoben. Bei der Anpassung wurden alle Aufwandsentschädigungspauschalbeträge auf volle Fünf- oder Zehn-Euro-Beträge auf- oder abgerundet.

II. Besonderer Teil

Die Regelungen dieser Verordnung entsprechen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen inhaltlich den bisher geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 13. November 2001. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insoweit auf die Begründung zur bisher geltenden Verordnung verwiesen.

Zu § 1

Im Interesse der besseren Übersichtlichkeit und Straffung der Verordnungsbestimmungen sowie zur Vermeidung wiederholender Aufzählungen der anspruchsberechtigten Personenkreise ist § 1 neu strukturiert worden. Die in den §§ 1 bis 3 der ehemals geltenden Verordnung enthaltenen Regelungen sind in dem mit „Dienstaufwandsentschädigung“ überschriebenen § 1 zusammengefasst worden. Somit sind nunmehr alle Bestimmungen zur Dienstaufwandsentschädigung in einem Paragraphen enthalten.

In **Abs. 1** werden der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Höhe der Dienstaufwandsentschädigungspauschalen festgelegt. **Abs. 2** trifft eine Regelung für den Fall, dass eine Person gleichzeitig mehrere der in den Anlagen 1 und 2 genannten Ämter wahrnimmt. **Abs. 3** bestimmt, welche Aufwendungen mit der Pauschale abgegolten sind und wie mit baren Auslagen zu verfahren ist. **Abs. 4** legt den Anspruchszeitraum und den Zahlungstermin fest. **Abs. 5** regelt den Wegfall des Anspruchs auf Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungspauschale.

Zu Abs. 1

Die Sätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen Recht. Mit der ausdrücklichen Nennung der Ortsteil-Jugendfeuerwehrwartinnen und Ortsteil-Jugendfeuerwehrwarte in Satz 2 wird verdeutlicht, dass auch dieser Personenkreis neben den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen und Stadt- und Gemeindejugendfeuerwarten einen Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigungspauschale hat. In der bisher gültigen Verordnung waren die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte von Ortsteilen lediglich in dem die Höhe der Dienstaufwandsentschädigungsansprüche regelnden § 2 erwähnt. Mit der expliziten Benennung dieser

Amtsträgerinnen und Amtsträger im anspruchsbegründenden Satz 2 soll eventuellen Auslegungsproblemen vorgebeugt werden.

Zu Abs. 2

Diese Bestimmung entspricht dem bisher geltenden Recht.

Zu Abs. 3

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 2 Abs. 2 und 3 der bisher geltenden Verordnung.

Mit der Verwendung des neu eingeführten Begriffs „übliche Aufwendungen“ soll verdeutlicht werden, dass nur solche Aufwendungen mit der Dienstaufwandsentschädigung als abgegolten gelten, die unter gewöhnlichen Umständen bei der Wahrnehmung des Amtes anfallen. Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht wird mit der beispielhaften Aufzählung von in der Praxis häufig vorkommenden Aufwendungen der unbestimmte Rechtsbegriff der „üblichen Aufwendungen“ konkretisiert. So wird nunmehr klargestellt, dass die üblicherweise im Rahmen der Erledigung der alltäglichen Dienstgeschäfte anfallenden Telekommunikations- und innerörtlichen Reisekosten, aber auch die gelegentliche dienstliche Nutzung privater Räume, Möbel oder Arbeitsmittel wie beispielsweise Telefone, Faxgeräte, Anrufbeantworter, Computer, Monitore, Drucker oder Digitalkameras, mit den pauschalen Dienstaufwandsentschädigungsbeträgen abgegolten sind und nicht gesondert abgerechnet werden können. Denn Sinn und Zweck der pauschalierten Abgeltungsregelung ist es, kosten- und zeitaufwändige bürokratische Bagatellabrechnungen zu vermeiden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Pauschalbeträge im Jahresdurchschnitt im Regelfall zur Abgeltung der anfallenden Aufwendungen ausreichen. Sollten die Pauschalbeträge regelmäßig nicht zur Deckung der anfallenden Aufwendungen ausreichen, ist nach § 5 zu verfahren.

Es wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass von den auf örtlicher Ebene tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern nunmehr nur noch solche Reisekosten gesondert abgerechnet werden können, die bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anfallen. Dies kann etwa bei Dienstreisen zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor, zum Brandschutzaufsichtsdienst der Regierungspräsidien, zu benachbarten Feuerwehren, zu auswärtigen Projektgruppensitzungen oder bei mehrtägigen Dienstreisen der Fall sein. Da in der alten Fassung zur

Frage der Reisekostenerstattung keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde, kam es zu dieser Frage in der Praxis häufig zu Auslegungsproblemen. Der nunmehr eindeutige Wortlaut schafft zu diesem Problembereich Rechtssicherheit.

Außerhalb des Gemeindegebietes anfallende Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Fortbildungskosten können ebenso wie ungewöhnlich hohe dienstlich veranlasste Handy- oder Telefonkosten, wie sie z.B. im Falle außergewöhnlicher Schadenslagen oder bei dienstlich veranlassenen Auslandsgesprächen entstehen können, als „unübliche Telekommunikationskosten“ gesondert geltend gemacht werden.

„Bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte“ sind z.B. verauslagte Portokosten oder Auslagen für Büromaterial.

Zu Abs. 4

Diese Bestimmung entspricht § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 4 der ehemals geltenden Verordnung.

Zu Abs. 5

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 3 der ehemals geltenden Verordnung. Sie ist lediglich redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 2

Auch diese Bestimmung ist in Anlehnung an § 1 im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit klarer strukturiert worden.

.

In **Abs. 1** werden der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Höhe der Reisekostenaufwandsentschädigungspauschalen festgelegt. **Abs. 2** trifft eine Regelung für den Fall, dass eine Person gleichzeitig mehrere der in Anlage 3 genannten Ämter wahrnimmt. **Abs. 3** bestimmt, welche Reisekosten mit der Pauschale abgegolten sind und welche nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes gesondert abgerechnet werden können. **Abs. 4** legt den Anspruchszeitraum und den Zahlungstermin fest. **Abs. 5** regelt den Wegfall des Anspruchs auf Zahlung der Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs.1 Satz 1 der ehemals geltenden Verordnung.

Zu Abs. 2

Diese Bestimmung entspricht § 4 Abs. 2 der ehemals geltenden Verordnung.

Zu Abs. 3

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 4 Abs. 4 und 5 der ehemals geltenden Verordnung. Jedoch ist -abweichend vom bisher geltenden Recht- zugunsten der auf der Kreisebene tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nunmehr in Satz 1 neu geregelt, dass Übernachtungskosten innerhalb des Kreisgebietes nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gesondert erstattet werden. Nach altem Recht galten Übernachtungskosten innerhalb des Kreisgebietes mit der Pauschale als abgegolten.

Ebenfalls neu ist die Regelung nach Satz 2, wonach anstelle der pauschalen Reisekostenaufwandserstattung auf Antrag die tatsächlich angefallenen höheren Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet werden. Dieser neu geschaffene Auffangtatbestand soll eine aufwandsdeckende Abgeltung auch in den Einzelfällen sicherstellen, in denen die tatsächlich angefallenen monatlichen Reisekosten ausnahmsweise den Pauschalbetrag übersteigen. Reichen die in Anlage 3 aufgeführten Pauschalbeträge regelmäßig nicht zur Deckung der tatsächlich anfallenden Reisekosten aus, ist nach § 5 zu verfahren.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 5 der ehemals geltenden Verordnung.

Abs.1 entspricht dem alten Recht.

In **Abs. 2** wird aus Gründen der Rechtsklarheit in Ergänzung der bisher geltenden Bestimmung nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass auch die Vertretungsperson der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors Anspruch auf die Gewährung einer Reisekostenaufwandspauschale hat.

Im neu eingefügten **Abs. 3** wird auch für Vertretungspersonen nunmehr ausdrücklich die Höhe der Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung im Falle der Ämterhäufung bestimmt.

Abs. 4 entspricht Abs. 3 der ehemals geltenden Verordnung.

Zu § 4

Diese Regelung entspricht inhaltlich weitgehend § 6 der ehemals geltenden Verordnung. Im Gegensatz zum alten Recht bleibt es nunmehr den Trägern des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe überlassen, den Beginn des Anspruchszeitraums im eigenen Ermessen festzulegen. Entfallen ist auch die Verpflichtung zur Anrechnung im Falle der Ämterhäufung, wie sie in § 1 Abs.2 und § 2 Abs. 2 vorgesehen ist.

Zu § 5

Die Neuaufnahme der Öffnungsklausel, wonach den Aufgabenträgern des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in begründeten Fällen die Erstattung höherer als die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Aufwandsentschädigungspauschalbeträge erlaubt ist, ist aus Gründen der Förderung des Ehrenamtes erforderlich und auch interessengerecht, da die pauschalen Abgeltungsbeträge an durchschnittlichen Aufwendungen orientiert sind. Aufgrund besonderer Umstände kann es bei der Wahrnehmung des Ehrenamtes durchaus regelmäßig zu höheren Aufwendungen kommen.

Die Öffnungsklausel soll zum einen die erstattungspflichtigen Aufgabenträger ermächtigen, in begründeten Fällen, zum Beispiel aufgrund besonders hoher, örtlich bedingter Aufwendungen für die Wahrnehmung bestimmter in den Anlagen genannter Ämter, höhere Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungspauschalen zu leisten als nach den §§ 1 und 2 vorgesehen sind. Zum anderen erfolgt die Neuaufnahme der Öffnungsklausel aus Gründen der Rechtssicherheit zugunsten der Aufgabenträger. Denn sie soll eventuellen Beanstandungen der Prüfungsämter wegen Verstoßes gegen zwingende und abschließende Vorschriften der Verordnung vorbeugen, die ohne die Existenz einer Öffnungsklausel zu erwarten wären.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten und die Befristung der Verordnung.

Zu den Anlagen 1 bis 3

Die Anlagen 1 bis 3 sind -mit Ausnahme der Anpassung der Pauschalbeträge- inhaltlich unverändert geblieben, wohl aber in der Gestaltung verändert worden. Sie sind nunmehr in tabellarischer Form gestaltet. Die festgelegten Aufwandsentschädigungspauschalen sind an Durch-

schnittswerten orientiert und sind so bemessen, dass sie im Regelfall den Aufwand für die Wahrnehmung der Ehrenämter abdecken. Sie dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden.

Zu Anlage 1

In der dem alten Recht entsprechenden Tabelle der Anlage 1 werden die Beträge gegenüber den nach bisherigem Recht geltenden Entschädigungssätzen wegen des Anstiegs der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung im Jahr 2001 um 7 % erhöht und auf volle Fünf-Euro-Beträge auf- oder abgerundet.

Zu Anlage 2

In der Tabelle der Anlage 2, die der Anlage 2 Nr. 1 der ehemals geltenden Verordnung entspricht, werden die Beträge der monatlichen Dienstaufwandsentschädigungen ebenfalls um 7 % erhöht und auf volle Zehn-Euro-Beträge aufgerundet.

Zu Anlage 3

Anlage 3 entspricht der Anlage 2 Nr. 2 nach altem Recht, wobei die im Anhang zu Anlage 2 in der ehemals geltenden Verordnung aufgeführten Landkreise nunmehr die erste Spalte der Tabelle in Anlage 3 bilden.

Die in Anlage 3 aufgeführten und seit 1994 unverändert geltenden Aufwandsentschädigungssätze für Reisekosten sind ebenfalls angepasst worden. Insbesondere wegen der seit 1994 um mehr als 50 % angestiegenen Kraftstoffpreise sind die einzelnen Beträge in der Größenordnung von fünf bis zu fünfzehn Euro angehoben worden.

H 13614

807

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. August 2008	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 08	Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO) GVBl. II 312-19	807
6. 8. 08	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Ändert GVBl. II 351-54, 351-67	810

Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO)*)

Vom 7. August 2008

Aufgrund des § 69 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), wird verordnet:

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung

Anlage 1

(1) Wehrführerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren sowie Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1. Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren sowie Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte von Orts- oder Stadtteilen erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 50 vom Hundert nach Anlage 1. Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sowie Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 2.

Anlage 2

(2) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Anlage 1 oder in Anlage 2

genannten Ämter wahr, so wird die Dienstaufwandsentschädigungspauschale innerhalb der jeweiligen Anlage jeweils nur für ein Amt gewährt. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigungspauschale richtet sich dabei nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz.

(3) Mit der Dienstaufwandsentschädigungspauschale sind die üblichen Aufwendungen abgegolten, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume und Einrichtungsgegenstände, die Nutzung privater Arbeitsmittel zu dienstlichen Zwecken sowie Telekommunikationskosten, soweit sie im Rahmen der üblichen und alltäglichen Dienstgeschäfte anfallen. Ebenfalls abgegolten sind für den in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Personenkreis die innerhalb des Gemeindegebietes anfallenden Reisekosten. Die außerhalb des Gemeindegebietes anfallenden Reisekosten sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), zu erstatten. Im Übrigen werden nachgewiesene Aufwendungen, die nicht nach Satz 1 bis 3 abgegolten sind, sowie notwendige bare Auslagen auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

*) GVBl. II 312-19

(4) Die Dienstaufwandsentschädigungspauschale wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem das Amt angetreten worden ist. Sie ist im Voraus jeweils zu Beginn des Kalendermonats zu zahlen. Der Anspruch endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die berechtigte Person aus ihrem Amt ausscheidet.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungspauschale entfällt, wenn das Amt ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Kalendermonate hinausgehende Zeit. Bei Wiederaufnahme der Amtstätigkeit gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Reisekostenaufwandsentschädigung

(1) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sowie Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwärter erhalten eine Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 3.

(2) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Anlage 3 genannten Ämter wahr, so wird die Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale nur für ein Amt gewährt. Die Höhe der Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale richtet sich dabei nach dem Amt mit dem höchsten Entschädigungssatz.

(3) Mit der Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale sind alle Reisekosten – mit Ausnahme der Übernachtungskosten – für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten. Abweichend hiervon erfolgt die Erstattung des Reisekostenaufwands auf Antrag nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes, wenn sich danach ein höherer Betrag ergibt. Übernachtungskosten sowie sonstige für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes anfallende Reisekosten werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet.

(4) Die Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale ist nachträglich jeweils am Ende des Kalendermonats fällig. § 1 Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(5) Kann die berechtigte Person ihr Amt an mehr als zehn, aber weniger als zwanzig Kalendertagen im Monat nicht ausüben, so wird nur die halbe Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale gewährt. Wird das Amt an weniger als elf Tagen im Monat ausgeübt, entfällt die Zahlung für den laufenden Kalendermonat.

§ 3

Aufwandsentschädigungspauschalen für Vertretungspersonen

(1) Die Vertretungspersonen der Wehrführerin oder des Wehrführers, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors und der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors haben Anspruch auf 50 vom Hundert der Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1.

(2) Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungspauschalen nach Anlagen 2 und 3.

(3) Für Vertretungspersonen sind § 1 Abs. 2 bis 5 und § 2 Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Nimmt eine Vertretungsperson die Vertretung ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate wahr, hat sie ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum ihrer Vertretung Anspruch auf Zahlung der vollen Aufwandsentschädigung.

§ 4

Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienstleistungen

Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für andere als in §§ 1 bis 3 genannte Funktionen für einen Zeitraum zu Dienstleistungen, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen, herangezogen, hat der Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 5

Höhere Aufwandsentschädigungen

Die Erstattung höherer als die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Aufwandsentschädigungspauschalbeträge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der erstattungspflichtigen Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage 3

Wiesbaden, den 7. August 2008

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Anlage 1

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für ehrenamtliche
Wehrführerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen und
Gemeindebrandinspektoren sowie Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren**

Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Orts- oder Stadtteils	Dienstaufwandsentschädigungspauschalen monatlich
bis 1 000	45 EURO
von 1 001 bis 3 000	65 EURO
von 3 001 bis 6 000	75 EURO
von 6 001 bis 10 000	100 EURO
von 10 001 bis 15 000	135 EURO
von 15 001 bis 20 000	155 EURO
von 20 001 bis 35 000	170 EURO
von 35 001 bis 50 000	200 EURO
über 50 000	220 EURO

Anlage 2

**Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für Kreisbrandinspektorinnen und
Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als
Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren
sowie Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte**

Amt	Dienstaufwandsentschädigungspauschalen monatlich
Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	440 EURO
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	220 EURO
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte	110 EURO

Anlage 3

Monatliche Reisekostenaufwandsentschädigungspauschalen

Landkreise	Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte
Groß-Gerau Hochtaunus Limburg-Weilburg Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus	200 EURO	115 EURO	50 EURO
Bergstraße Darmstadt-Dieburg Gießen Hersfeld-Rotenburg Lahn-Dill Werra-Meißner	235 EURO	130 EURO	55 EURO
Fulda Kassel Main-Kinzig Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Wetterau	275 EURO	155 EURO	70 EURO



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: - V 3 - 65 b 02.05 (FwDRAVO) -

1. Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail

Hessische Städte und Gemeinden

Hessische Kreisausschüsse

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr MR Michael Hempel
Durchwahl (06 11) 1425
Fax (06 11) 1426

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum Oktober 2008

nachrichtlich:

Regierungspräsidium

Darmstadt
Gießen
Kassel

Hessische Landesfeuerwehrschule Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

DBB Hessen

Ver.di Hessen

**Neufassung der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung - FwDRAVO) vom 7. August 2008 (GVBl. I S. 807);
Ergänzende Hinweise**

Beigefügt übersende ich Ihnen die Neufassung der FwDRAVO mit amtlicher Begründung und folgenden ergänzenden Hinweisen:

1. Vorbemerkungen

Die Neufassung der Verordnung entspricht in den grundlegenden Bestimmungen weitgehend dem bisher geltenden Recht. Sie hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist im Interesse

einer einheitlichen und – wegen der pauschalisierten Entschädigungsbeträge – unbürokratischen Rechtsanwendung auch zukünftig unverzichtbar.

Durch eine Neustrukturierung der Vorschriften konnte bei gleichzeitiger Straffung von bisher acht auf nunmehr nur noch sechs Bestimmungen eine bessere Übersichtlichkeit erzielt werden. Die Anlagen 1 bis 3 sind nunmehr in tabellarischer Form und damit ebenfalls übersichtlicher gestaltet worden.

2. Wesentliche Änderungen

Die FwDRAVO enthält folgende wesentliche Änderungen oder Neuregelungen:

- Im Interesse der Rechtsklarheit wird nunmehr im anspruchsbegründenden § 1 Abs. 1 ausdrücklich geregelt, dass auch **Ortsteil**-Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigungen haben. Nach alter Fassung (a.F.) war dies Auslegungssache, da die vorgenannten Funktionsträger nicht im anspruchsbegründenden § 1 a.F., sondern lediglich in dem die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung festlegenden § 2 Abs. 1 Satz 3 a.F. genannt waren.
- In § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird klarstellend ausdrücklich geregelt, dass die im Rahmen der **alltäglichen** Dienstgeschäfte anfallenden **üblichen** Telekommunikationskosten mit der Dienstaufwandsentschädigungspauschale abgegolten sind. Diese Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. § 2 Abs. 2 Satz 1 der bisherigen Fassung lautete: „Durch die Dienstentschädigung sind die Aufwendungen abgegolten, die mit dem Amt verbunden sind ...“. Damit waren auch nach bisherigem Recht Telefonkosten grundsätzlich in der Pauschalabgeltung enthalten, da diese ohne Zweifel zu den Kosten gehören, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind.

Zugunsten der auf örtlicher Ebene tätigen Funktionsträger ist in der Neufassung nunmehr geregelt, dass mit der Pauschale lediglich die im Rahmen der **alltäglichen** Dienstgeschäfte anfallenden **üblichen** Telekommunikationskosten abgegolten sind, so dass z.B. ungewöhnlich hohe dienstlich veranlasste Handy- oder Telefonkosten als „unübliche“ Telekommunikationskosten gesondert abzugelten sind. Ergänzend hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 in der amtlichen Begründung verwiesen.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass in diesem Punkt keine Rechtsänderung, sondern im Interesse der Rechtssicherheit lediglich eine

Klarstellung der bisherigen Rechtslage erfolgt ist. Insoweit wird an die Aufgabenträger appelliert, die lediglich klarstellende Neufassung nicht zum Anlass zu nehmen, bislang zusätzlich zur Pauschalabgeltung gewährte gesonderte Erstattungen von z.B. Telefon- oder Handygebühren unter Hinweis auf die Neufassung einzustellen. Vielmehr sollten zugunsten der Funktionsträger die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die der neu aufgenommene Auffangtatbestand des § 5 bietet, sofern es sich nicht um Erstattungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 handelt.

- In § 1 Abs. 3 Satz 3 wird ausdrücklich geregelt, dass die **innerhalb des Gemeindegebietes** anfallenden Reisekosten der auf **örtlicher** Ebene tätigen Funktionsträger (z.B. SBI, Wehrführer) mit der Dienstaufwandsentschädigungspauschale abgegolten sind. Da in der alten Fassung hierzu keine ausdrückliche Regelung existierte, kam es zu dieser Frage häufig zu Auslegungsproblemen. Der nunmehr eindeutige Wortlaut schafft zu diesem Problembereich Rechtssicherheit. Auch zu diesem Punkt gelten die vorherigen Ausführungen, da mit der Neufassung keine Rechtsänderung eingetreten, sondern im Interesse der Rechtssicherheit lediglich eine Klarstellung erfolgt ist. Auch hier wird ausdrücklich auf § 5 hingewiesen, der insbesondere bei Flächengemeinden Anwendung finden sollte.
- Entgegen der alten Fassung ist zugunsten der auf der **Kreisebene** tätigen Funktionsträger (z.B. ehrenamtliche KBI, KBM) in § 2 Abs. 2 Satz 1 nunmehr neu geregelt, dass die **innerhalb des Kreisgebietes** anfallenden Übernachtungskosten neben der Reisekostenaufwendungspauschale gesondert geltend gemacht werden können. Nach altem Recht galten Übernachtungskosten innerhalb des Kreisgebietes mit der Pauschale als abgegolten.
- Ebenfalls neu zugunsten der auf **Kreisebene** tätigen Funktionsträger ist die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2, wonach anstelle der Pauschale auf Antrag höhere Reisekosten geltend gemacht werden können, wenn diese tatsächlich angefallen sind.
- Neu aufgenommen wurde § 5, der einen Auffangtatbestand für den Fall enthält, dass die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten pauschalen Aufwandsentschädigungsbeträge zur Deckung der bei der Ausübung des Ehrenamtes tatsächlich entstandenen Aufwendungen regelmäßig nicht ausreichen. So ist z.B. denkbar, dass der Pauschalbetrag von 75 Euro nicht ausreicht, um die Aufwendungen eines Gemeindebrandinspektors in einer flächenmäßig großen Gemeinde mit 14 Ortsteilen auszugleichen.

- Die Neufassung der Anlagen 1 (Dienstaufwandsentschädigungspauschale für die auf der örtlichen Ebene tätigen Funktionsträger) und 2 (Dienstaufwandsentschädigungspauschale für die auf der Kreisebene tätigen Funktionsträger) enthält als Ausgleich für den Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung im Jahr 2001 eine maßvolle lineare Anpassung der Beträge um ca. 7 %.
- Ebenfalls angepasst wurden in Anlage 3 die seit 1994 unverändert geltenden Aufwandsentschädigungspauschalen für Reisekosten je nach Funktion um fünf bis zu fünfzehn Euro.
- Die FwDRAVO gilt rückwirkend ab 1. Januar 2008.

Ich bitte um Kenntnisnahme der Neufassung der Verordnung und Beachtung der Hinweise.

Im Auftrag

(Milberg)

Anlage: - 1 -